

RS Vwgh 2006/9/26 2006/17/0054

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.2006

Index

L34003 Abgabenordnung Niederösterreich
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §238 Abs2;
LAO NÖ 1977 §185 Abs2;

Rechtssatz

Aus dem Grunde des§ 185 Abs. 2 NÖ AO entfalten nicht nur Mahnungen, sondern auch Vollstreckungsmaßnahmen, wie etwa Exekutionsanträge, Unterbrechungswirkung. Auch lässt sich die Auffassung, nur die zur Einleitung exekutiver Maßnahmen erforderliche (erste) Mahnung entfalte Unterbrechungswirkung, aus dem Gesetz nicht ableiten. Selbst wenn man annehmen wollte, weitere Mahnungen entbehrten einer rechtlichen Grundlage, ist darauf zu verweisen, dass selbst rechtswidrige Maßnahmen Unterbrechungswirkung entfalten (vgl. hierzu die bei Stoll, BAO III, 2465, wiedergegebene Judikatur).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006170054.X05

Im RIS seit

04.12.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at